

Jahrgang 15
Laufende Nummer: 16/2024



Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung
zum Verfahren zur Verhängung
von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende
der Hochschule Ruhr West
vom 24.06.2024



Mühlheim, den 28.06.2024

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 51a Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072) hat der Senat der Hochschule Ruhr West die folgende Änderungsordnung zur Ordnung zum Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende der Hochschule Ruhr West erlassen:

Artikel I

Änderung der Ordnung zum Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende der Hochschule Ruhr West

Die Ordnung zum Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende der Hochschule Ruhr West vom 13.11.2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 18/2020) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden hinter das Wort „Gruppenmitgliedern“ die Wörter „des Senats“ angefügt sowie die Wörter „Mitglieder des Senats“ durch die Wörter „Hochschulmitglieder dieser jeweiligen Gruppe“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung zum Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 15.05.2024 und der Genehmigung des Präsidiums vom 27.05.2024.

Mülheim, den 17.06.2024

Vorsitzender des Senats

Gez. Prof. Dr. Jürgen Vorloeper

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NordrheinWestfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Mülheim, den 24.06.2024

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude